

Best-Practice-Beispiele für Nassverfüllungen in Niedersachsen

Verfasser: Arbeitskreis Fläche



Luftbild Baggersee Schweringen, während Teilverfüllung (Bild: Günter Papenburg AG)

Stand der Bearbeitung: 23.03.2021

Verfasser:

Arbeitskreis Fläche

Mitgewirkt haben:

Dr. Eckhard Asche, Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Dr. Holger Buschmann, NABU Landesverband Niedersachsen e.V.

Stefan Entrup, Hermann Wegener GmbH & Co. KG

Dr. Martin Fahlbusch, Dr. Fahlbusch + Partner

Nils Fröhlich, Günter Papenburg AG

Andreas Goedecke, Kalkwerk Hehlen GmbH, Vors. vero-Landesgruppe Niedersachsen

Christian Grolig, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero)

Eckhard Henke, Kieswerk Ernst Müller GmbH & Co. KG

Heimo Milnickel, KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG

Nico Steudel, Rhein-Umschlag GmbH & Co. KG, stellv. Vors. vero-Landesgruppe Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Anlass und Ziel	5
3	Umsetzung der Eingriffsregelung in der Genehmigungspraxis	6
3.1	<i>Kompensation im Bereich landwirtschaftlicher Flächen</i>	7
3.2	<i>Kompensation von Eingriffen bei Abgrabungsgewässern durch Schaffung neuer Landflächen</i>	7
3.2.1	<i>Landflächen als Futterflächen für Rastvögel</i>	7
4	Rechtliche Voraussetzungen und stoffliche Anforderungen an Verfüllungen	8
4.1	<i>Verfüll-Praxis in Bayern</i>	9
4.2	<i>Gründe für Ausnahmen zu Nassverfüllungen in Bayern</i>	11
4.3	<i>Mögliche Gründe zu Ausnahmen für Nassverfüllungen in Niedersachsen</i>	11
5	Zielkriterien einer Teilverfüllung von Nassabgrabungen	11
6	Eignungsvoraussetzungen	13
7	Best-Practice-Beispiele für Nassverfüllungen	14
8	Literaturverzeichnis	27

1 VORWORT

Durch zahlreiche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, etwa zur Errichtung von Infrastruktur, Wohnungen und Baumaßnahmen der Wirtschaft, werden Flächen in Anspruch genommen. Dies führt häufig zu Verlusten an land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Damit stehen diese Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen, für eine spätere Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Art, nicht mehr zur Verfügung.

Für diese Bauvorhaben werden Baustoffe benötigt, die die heimische Steine-Erden-Industrie produziert. Sie erfüllt damit einen Versorgungsauftrag für die Allgemeinheit, der vergleichbar ist mit der Versorgung mit Energie oder Wasser.

Die Steine-Erden-Industrie ist zur Rohstoffgewinnung ebenfalls auf land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen. Im Gegensatz zum Flächenverbrauch durch Baumaßnahmen, erfolgt die Nutzung durch die Rohstoffindustrie jedoch stets nur temporär, d.h. nach der Rohstoffgewinnung stehen die Flächen für anderweitige Nachnutzungen, etwa für den Naturschutz, sowie zum Teil auch für die Land- und Forstwirtschaft oder für Erholung oder Tourismus zur Verfügung.

Da die Steine-Erden-Industrie jedoch rohstoffgeologische Voraussetzungen für die Gewinnung von Rohstoffen zwingend berücksichtigen muss, ist die Auswahl der zur Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen von vorne herein erheblich eingeschränkt. Zudem bestehen Einschränkungen der Rohstoffgewinnung aufgrund von Siedlungs-, Verkehrs-, Industrie- und Flächen sowie aufgrund von Schutzgebieten für Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz.

Infolge dessen, sowie aufgrund der Tatsache, dass land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen für die Grundeigentümer oder Pächter dieser Flächen die wirtschaftliche Grundlage darstellen, sind verfügbare land- und forstwirtschaftliche Flächen für die Rohstoffindustrie in manchen Regionen Niedersachsens ein sehr knappes Gut. Dies trifft insbesondere auf Regionen zu, wo eine hohe potentielle Rohstoffverfügbarkeit und eine hohe Dichte bestehender oder ehemaliger Rohstoffgewinnungsflächen gegeben ist.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Rohstoffindustrie Flächen nicht allein für die Rohstoffgewinnung, sondern in manchen Fällen auch für die Kompensation und den Ausgleich des Eingriffs benötigt. Der Umfang dieses Flächenbedarfs hängt von der räumlichen Lage der Rohstoffgewinnung und des damit verbundenen Eingriffs in den Naturhaushalt ab.

Die in einigen Bereichen entlang der Mittel-Weser, herrschende Flächenkonkurrenz zwischen Betrieben der Rohstoffindustrie und der Landwirtschaft war Anlass für den Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero), mit der Landwirtschaft in einen Dialog einzutreten. Vorangegangen waren regionale Veranstaltungen des Verbandes, an denen Mitgliedsunternehmen, Vertreter der Landwirtschaft und der Regionalplanungen der Landkreise an der Mittel-Weser eingeladen waren. Im Rahmen der in diesen Veranstaltungen geführten Diskussionen zwischen Landwirtschaft und Steine-Erden-Industrie, entstand der gemeinsame Gedanke, dass es sinnvoll wäre, eine Kooperation mit der Landwirtschaft zu bilden, um gemeinsam an Lösungen zur Flächensituation zu arbeiten und nach Best-Practice-Beispielen zu suchen, die geeignet sind, diese Konkurrenz zu mildern.

In der Folge wurde zwischen vero und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Frühjahr 2016 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die u.a. die gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Thema Flächenknappheit zum Ziel hat.

Mit dem NABU Landesverband wurde bereits im November 2010 eine gemeinsame Erklärung zur Rohstoffnutzung in Niedersachsen (Verband der Bau- und Rohstoffindustrie, 2010) unterzeichnet. Darin haben beide Seiten erklärt, bei der Rohstoffgewinnung, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte zu beachten und sich gegenseitig zu konsultieren, wenn Probleme im Hinblick auf die genannten Aspekte, z.B. in Genehmigungsverfahren und beim laufenden Gewinnungsbetrieb, auftreten.

Aufgrund der Zusammenarbeit in dem oben skizzierten Rahmen, fanden bereits viele gemeinsame Gespräche zu relevanten Themen zwischen der Landwirtschaftskammer, dem NABU und vero statt. Zudem wurden gemeinsame Termine beim niedersächsischen Ministerium für Umwelt wahrgenommen. Die dabei behandelten, komplexen Themengebiete zeigten den Beteiligten, dass diese nur gemeinsam zu bearbeiten und zu lösen sind.

Aus diesem Grunde hat vero den *Arbeitskreis Fläche* gegründet, in dem neben dem NABU-Landesverband und der Landwirtschaftskammer, auch einige engagierte Mitglieder des vero mitwirken.

Im Rahmen dieses *Arbeitskreises Fläche* wurde das Thema Verfüllung von Nassabgrabungen bearbeitet.

Das gemeinsam verfolgte Ziel ist es, den Flächenverbrauch an land- und forstwirtschaftlicher Fläche der durch die Rohstoffgewinnung und die Kompensation der damit verbundenen Eingriffe entsteht, zu verringern und die in Anspruch genommenen Flächen bestmöglich, während und nach der Rohstoffgewinnung, zu nutzen.

Eine Option, den Flächenverbrauch zu verringern und damit die Flächenknappheit zu mindern, stellt aus Sicht des *Arbeitskreises Fläche* die teilweise Nassverfüllung geeigneter Nassabgrabungen dar.

An dieser Stelle dankt vero, allen Personen, die an der Erarbeitung des hiermit vorgelegten Papiers mitgewirkt haben.

2 ANLASS UND ZIEL

Innerhalb des Arbeitskreises Fläche wurde vereinbart, dass zu relevanten Themenbereichen sogenannte „Leitfäden“ für die Praxis erarbeitet werden. Diese sollen dazu dienen, die Überlegungen zur Reduzierung des Flächenbedarfs, in einem größeren Gesprächskreis, an dem letztendlich die relevanten Ministerien und Behörden beteiligt werden sollen, zu diskutieren.

Durch Nassverfüllungen von Baggerseen könnte der Flächenbedarf an landwirtschaftlichen Flächen vermindert werden und es könnten vielfältige naturschutzfachliche Möglichkeiten realisiert werden. Vor allem hohe Anforderungen des Schutzes von Grund- und Oberflächengewässern stehen in der Regel einer Genehmigung von Nassverfüllungen entgegen.

Der hier vorliegende Leitfaden stellt Best-Practice-Beispiele vor, in denen Nassverfüllungen als Teilverfüllungen von Baggerseen aus Gründen des öffentlichen Interesses ausnahmsweise dennoch genehmigt werden konnten. Das öffentliche Interesse bestand zum einen in der Verwertung großer Mengen von unbelastetem Bodenmaterial und zum anderen in der Schaffung naturschutzfachlich hochwertiger Biotopflächen durch die Nassverfüllung bestehender Baggerseen mit dem vorgenannten Bodenmaterial.

Diese Beispiele verdeutlichen einerseits das erhebliche naturschutzfachliche Potential, das durch Nassverfüllungen mit unbelastetem Bodenmaterial entwickelt werden konnte und zeigt gleichzeitig, dass damit ein Beitrag zur Reduzierung des Flächenbedarfs an landwirtschaftlicher Fläche erzielt werden konnte, da damit ein Zugewinn an Biotopflächen erzielt wurde, ohne dazu zusätzliche landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Es ist ausdrücklich nicht das Ziel des Arbeitskreises, Nassabgrabungen zum Zwecke der Schaffung neuen Deponieraums mit Erzielung von Gewinnen aus der Deponierung von Bodenmaterial zu erwirken. Das Ziel ist die Rückgewinnung von Landflächen, um sie für vielfältige naturschutzfachliche oder ggf. auch extensiv landwirtschaftliche Zwecke und zugleich auch für die Kompensation, im Rahmen der Eingriffsregelung nutzbar zu machen.

Mit etwaigen zukünftigen Teilverfüllungen könnten auch Ziele des Natur- und Gewässer- und Bodenschutzes, wie sie im Rahmen des *Niedersächsischen Wegs, der Niedersächsischen Naturschutzstrategie* und des *Aktionsprogramms zum Schutz der Böden in Niedersachsen* definiert wurden, unterstützt bzw. umgesetzt werden.

Bei den in diesem Leitfaden aufgeführten Beispielen handelt es sich stets um Teilverfüllungen von Nassabgrabungen und nicht um vollständige Verfüllungen. Sofern im folgenden Text der Begriff Nassverfüllungen bzw. Verfüllungen verwendet wird, sind daher zumeist Teilverfüllungen von Nassabgrabungen gemeint.

3 UMSETZUNG DER EINGRIFFSREGELUNG IN DER GENEHMIGUNGSPRAXIS

Im Bundesnaturschutzgesetz, (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sowie im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sind die rechtlichen Grundlagen für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft festgelegt.

Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs, liegt darüber hinaus in Niedersachsen zudem die (Niedersachsen, 2003) „*Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben*“ vor, die seit ihrem Erscheinen im Jahr 2003, Anwendung in der Genehmigungspraxis findet und die sich in diesen Zeitraum in der Anwendung bewährt hat.

Vorgaben zum Genehmigungsverfahren für Anträge zur Rohstoffgewinnung definierte zudem der Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums (RdErl. d. MU v. 3. 1. 2011 — 54-22442/1/1 (*Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen*) nebst Anlagen,). Dieser Erlass ist jedoch mittlerweile außer Kraft getreten.

3.1 Kompensation im Bereich landwirtschaftlicher Flächen

Nach der „*Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben*“ kommt es auf die Ausgangsvoraussetzungen an, ob die Kompensation entweder vollständig auf der zur Abgrabung vorgesehenen Vorhabenfläche erfolgen kann oder ob zusätzliche Flächen zur Kompensation außerhalb in Anspruch genommen werden müssen.

Diese Voraussetzungen richten sich zum einen nach der geographischen Lage des Vorhabens und zum zweiten nach dem örtlichen Spektrum der Tier- und Pflanzenarten, den Funktionsvoraussetzungen der am Standort vorkommenden Böden und weiteren Schutzkategorien, in die der Eingriff vorgenommen werden soll.

3.2 Kompensation von Eingriffen bei Abgrabungsgewässern durch Schaffung neuer Landflächen

Für die Kompensation von Eingriffen durch die Herstellung von Gewässern in Form von Baggerseen innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, kann in vielen Fällen die Kompensation komplett innerhalb der Abbaufäche erfolgen. Dabei ist es zur Gestaltung der Uferbereiche und zur Modellierung der entstehenden Seen gängige und legale Praxis, auch vorhandenen Abraum oder nicht nutzbare Lagerstättenbestandteile, der bei der Rohstoffgewinnung anfallen, zur teilweisen Verfüllung und Modellierung der Ufer der entstandenen Seen zu verwenden und diesen dazu auch ins Wasser einzubringen. Mit diesem Material werden z.B. kleine Inseln oder flache Uferabschnitte oder Flachwasserbereiche, geschaffen.

Die so gestalteten Baggerseen werden rasch von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als neue Lebensräume angenommen. Insbesondere zahlreiche Wasservogelarten profitieren von derartigen, neuen Biotopen. Jedoch geschieht dies nicht nur durch am Standort lebende Vogelarten, sondern auch durch Zugvögel, die auf ihrer Durchreise diese Gewässerbereiche zur Rast und umliegende landwirtschaftliche Flächen zur Nahrungsaufnahme nutzen.

3.2.1 Landflächen als Futterflächen für Rastvögel

An der Mittelweser rasten jeden Winter stets eine große Zahl nordischer Gänse, sogenannte Rastvögel auf ihrem Zug in den Süden. Diese verursachen mitunter Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere an Wintergetreide, wofür die Landwirte nur dann eine Entschädigung erhalten, sofern die Äcker innerhalb eines EU-Vogelschutzgebietes liegen. Für diejenigen Landwirte die außerhalb von Natur- oder Vogelschutzgebieten in der sogenannten „Normallandschaft“ liegen, sind die Fraßschäden ein Kostenfaktor, den sie in der Regel selber tragen müssen. Dieser Umstand trägt u.a. auch zur Minderung der Akzeptanz gegenüber der Rohstoffgewinnung bei, die gemeinhin als Ursache dafür angesehen wird, dass sogenannte Rastvögel in bisweilen sehr hoher Zahl in den Gebieten rasten und fressen.

Aufgrund dieser Situation entstand der Gedanke, den Gänsen in unmittelbarer Nähe zu den Abgrabungsgewässern, auf denen sie übernachten, ein attraktives Nahrungsangebot

anzubieten, um sie auf diese Weise vom Fressen auf umliegenden landwirtschaftlichen Kulturen abzuhalten.

Ein Versuch mit Ablenkfutterflächen dieser Art, ist bereits auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgt. Allerdings liegen darüber bislang noch zu wenige Erkenntnisse vor, um anhand dieses Versuchs konkrete Handlungskonzepte abzuleiten.

Da innerhalb der Abgrabungsbetriebe in der Regel keine geeigneten Flächen in unmittelbarer Nähe zu einem Baggersee vorhanden sind, um solche Ablenkfutterflächen gezielt und dauerhaft für Rastvögel herzurichten, ist die Möglichkeit der Schaffung von dazu geeigneten Landflächen durch eine teilweise Verfüllung von Baggerseen mit sauberem Bodenmaterial seitens des Arbeitskreises Fläche in Betracht gezogen worden.

Nach Ansicht der Landwirtschaft sind solche wieder neu geschaffenen Landflächen vor allem dann geeignet, wenn es möglich ist, ein für Gänse attraktives, eiweißreiches und vor allem energiereiches Futter, einzig mit dem Zweck anzubauen, die Tiere von den Kulturflächen abzulenken. Dabei kommt es darauf an, dass das Futterangebot attraktiver ist, als das der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Zudem könnten die Landflächen, wenn sie als extensiv beweidetes Dauergrünland entwickelt werden, als Rastplatz dienen. Die Rastvögel können sich dann in Bereiche zurückziehen, die weniger stark frequentiert sind, dies reduziert den Energieverbrauch und verringert zusätzlich den Fraßdruck auf landwirtschaftlichen Flächen.

4 RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND STOFFLICHE ANFORDERUNGEN AN VERFÜLLUNGEN

Die Voraussetzungen für Verfüllungen, insbesondere die wasserrechtlichen Voraussetzungen und die qualitativen bzw. schadstoffbezogenen Anforderungen an das Verfüllmaterial, sind in dem NLT-Papier *Hinweise für die Verfüllung von Bodenabbaustätten mit Fremdboden* detailliert erläutert und dort zu entnehmen. Bezüglich schadstoffbezogener Anforderungen wird dort auf die TR Boden und die BBodSchV verwiesen.

Sofern in dieser Legislaturperiode die *Mantelverordnung* eingeführt wird, werden damit u.a. Vorgaben zum Bodenschutz im Hinblick auf das Ein- und Aufbringen von Materialien und die damit verbundenen, notwendigen Vorsorgemaßnahmen, Untersuchungen sowie Definitionen zu Materialien und den zu überwachenden Parametern, nach aktuellem Stand, eingeführt. In der Folge werden derzeit noch geltende Regelwerke, wie die *TR Boden* oder die *LAGA M20* möglicherweise ihre Gültigkeit verlieren.

Im NLT-Papier *Hinweise für die Verfüllung von Bodenabbaustätten mit Fremdboden* heißt es in Kapitel 1 b bezüglich Nassabbau:

Zitat:

(7) In eine Nassabbaustätte soll grundsätzlich kein Fremdboden eingebracht werden. Aufgrund der hohen Qualitätsanforderungen, die für die Einbringung in ein Gewässer notwendig wären, ist ein Einsatz von Fremdboden mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Zitat Ende.

In NLT-Papier geht es somit um das Einbringen von Fremdboden, der nicht der Abbaustätte entstammt, d.h. um unbelasteten Bodenaushub, der bei Baumaßnahmen häufig anfällt, jedoch nicht auf der Baustelle oder bei der Herstellung technischer Bauwerke wieder eingebaut werden kann. Da solcher Bodenaushub bei kleineren Baumaßnahmen häufig wieder verwertet werden kann, geht es in den hier in Rede stehenden Fällen um Bodenaushub, die über begrenzte Zeiträume insbesondere bei Großbaumaßnahmen in erheblichen Mengen anfallen kann.

Eine Wiederverfüllung von Baggerseen mit unbelastetem Bodenmaterial wurde nach dem Runderlass Bodenabbau [vgl. RdErl. d. MU v. 3. 1. 2011 — 54-22442/1/1] des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, unter strenger Beachtung der Anforderungen des Gewässer- und Grundwasserschutzes, nicht ausgeschlossen (vgl. Kapitel 8 RdErl. Bodenabbau). Dieser Erlass ist jedoch inzwischen aufgrund des Ablaufs seiner zeitlichen Befristung (31.12.2018), nicht mehr gültig.

Bei Vorliegen entsprechender wasserrechtlicher Voraussetzungen, sollte danach im Einzelfall die Verfüllung mit unbelastetem und unbedenklichem Bodenaushub, bevorzugt Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile aus dem örtlichen Abbau, möglich sein.

4.1 Verfüll-Praxis in Bayern

Die diesbezügliche Verfüll-Praxis wird in Bayern, zwar grundsätzlich ähnlich gehandhabt, wie im NLT-Papier *Hinweise für die Verfüllung von Bodenabbaustätten mit Fremdboden* für Niedersachsen beschrieben, allerdings werden im bayerischen Verfüll-Leitfaden Fälle, in denen eine Nassverfüllung ausnahmsweise in Betracht kommen kann und dann einzelfallbezogen geprüft und genehmigt werden kann, benannt.

Im sogenannten *Verfüll-Leitfaden* (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2019), der zuletzt im Dezember 2019 grundlegend überarbeitet wurde und seit dem 1. März 2020 Gültigkeit hat, heißt es:

Zitat aus Kapitel B-2/N:

„Abbaustellen (Gruben, Brüche und Tagebaue) im Grundwasser sollen aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht verfüllt werden. Ausgenommen davon ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach Kap. B-2/N im Einzelfall die Verfüllung mit unbedenklichem Bodenaushub, bevorzugt Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile aus dem örtlichen Abbau.“

Zitat-Ende

Als weitere Anforderung an das Verfüllmaterial wird dort festgelegt, dass (Zitat):

„das Verfüllmaterial die Funktion des substituierten Primärrohstoffes übernehmen und die an diesen gestellten technischen und umweltfachlichen Anforderungen weitgehend erfüllen muss“

(Zitat Ende).

Zudem muss der Hauptzweck der Verfüllmaßnahme (Zitat) ...

„in der Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls zur Rekultivierung oder Landschaftsgestaltung i.R. der Sicherstellung der gebotenen Folgefunktionen liegen. Erst wenn

diese Voraussetzung erfüllt ist, ist die Schadlosigkeit der Verwertung anhand der beabsichtigten Nutzung nach dem Leitfaden zu bewerten.“ (Zitat Ende).

Eine Verfüllung von Nassabgrabungen ist dort somit ausnahmsweise nur genehmigungsfähig, wenn:

- > der Grundwasserschutz gewahrt bleibt
- > und die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses, etwa im Rahmen naturschutzfachlicher Maßnahmen oder bei Vorliegen anderer gewichtiger Gründe des öffentlichen Interesses, geboten ist.

Trotz der strengen Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Regel, wurden in Bayern in den vergangenen zwanzig Jahren hunderte Verfüllungen von Nassabgrabungen genehmigt und durchgeführt.

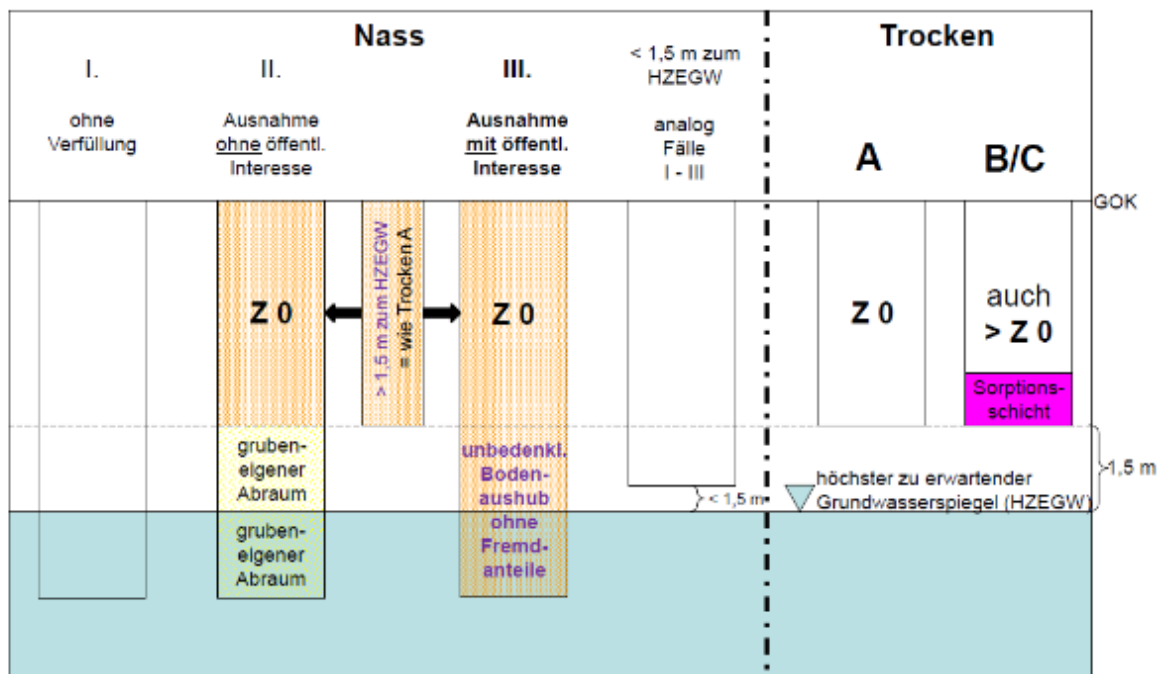
Die von den bayerischen Genehmigungsbehörden (Kreisverwaltungsbehörden und Bergämtern) für die jeweiligen Verfüllungen vorgesehenen, zulässigen Verfüll-Kategorien und Randbedingungen wurden in untenstehender Grafik zusammengestellt.

Für Nassverfüllungen werden in Bayern als Verfüllmaterial ebenfalls örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile oder in begründeten Einzelfällen des öffentlichen Interesses auch unbedenklicher Bodenaushub ohne Fremdanteile zugelassen.

Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen

Anlage 8c

Standortkategorie Nass - Ausnahmen



23.12.2019

Abbildung 1: Auszug Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen: Ausnahmen der Nassverfüllung

4.2 Gründe für Ausnahmen zu Nassverfüllungen in Bayern

Folgende Gründe des öffentlichen Interesses, können gemäß bayerischem Leitfaden für Verfüllungen in Betracht kommen:

Zitat:

- a) mit den Wasserwirtschaftsämtern abgestimmte Planungen und Nutzungskonzepte wie
 - Gewässerentwicklungspläne,
 - Hochwasserschutz- und
 - Gewässernutzungskonzepte;
- b) Sicherheitsanforderungen, wie die Verhütung des Vogelschlags in den Einflugschneisen von Flugplätzen;
- c) überörtliche Planungen und qualifizierte Konzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege (s.o.);
- d) abbaubedingte Nutzungskonzepte oder Sicherheitsanforderungen, wie für die Gewässerherstellung notwendige Teilverfüllungen zur Böschungs- und Ufergestaltung;
- e) Vorgaben der Regionalplanung für eine Folgenutzung ehemaliger Gewinnungsstätten und der Bauleitplanung, soweit diese den Vorgaben der Regionalplanung nicht widerspricht.

Zitat Ende

4.3 Mögliche Gründe für Ausnahmen zu Nassverfüllungen in Niedersachsen

Im Anhang zu diesem Leitfaden sind zwei niedersächsische Beispiele aufgeführt, die den oben aufgeführten Gründen unter a) und c) zuzuordnen sind, ein Beispiel ist der Kategorie d) zuzuordnen.

Aus Sicht des Arbeitskreises Fläche, könnten Ausnahmeveraussetzungen für Verfüllmaßnahmen wie unter Punkt c) (*überörtliche Planungen und qualifizierte Konzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege*) zum Beispiel folgendermaßen in der niedersächsischen Praxis ausgestaltet werden:

- Herstellung von Feuchtgebieten für Amphibien und Wasservögel
- Schaffung von Ablenk-Futterflächen sowie
- Rast- und Rückzugsflächen für Rast- und Standvögel,
- Anlage extensiv nutzbarer landwirtschaftlicher Flächen (Feuchtgrünland), um bestimmten Pflanzen, Insekten und Vögeln (z.B. Wiesenvögeln) mehr geschützte Lebensräume zu bieten.
- Darüber hinaus können Nassverfüllungen zur Verminderung des Vogelschlagrisikos im Umfeld von Flughäfen und Verkehrslandeplätzen (wie unter Punkt b) genannt) ebenfalls im öffentlichen Interesse sein.

5 ZIELKRITERIEN EINER TEILVERFÜLLUNG VON NASSABGRABUNGEN

Aus Sicht des Arbeitskreises Fläche (AKF) könnte die ausnahmsweise und einzelfallweise Genehmigung von Nassverfüllungen von Abgrabungen folgende Kriterien erfüllen:

- A. Die Teilverfüllung soll mit Abraum und unverwertbaren Lagerstättenbestandteilen erfolgen. Sofern unbelasteter Bodenaushub aus Baumaßnahmen, zur Verfügung steht, soll dieser nach entsprechender Prüfung der Unbedenklichkeit, ebenfalls zur Verfüllung verwendet werden.
- B. Die gewonnenen Flächen sollen vornehmlich zur naturschutzfachlichen Nutzung dienen, etwa für die Schaffung von Ablenkfutter-, Rast- und Rückzugsflächen für Rast- und Standvögel.
- C. Die gewonnenen Landflächen sollen etwaige, zur Kompensation außerhalb der Vorhabenfläche erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen substituieren können, um so einen Beitrag zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen und damit zur Flächeneinsparung zu leisten.
- D. Die gewonnenen Flächen sollen im Bedarfsfall auch extensiv landwirtschaftlich genutzt werden können – etwa durch eine geeignete Beweidung, um unerwünschte naturschutzfachliche Nachteile, wie etwa eine sukzessive Verbuschung von Flächen, zu vermeiden.
- E. Darüber hinaus können mit Teilverfüllungen auch Maßnahmen umgesetzt werden, die den Zielen des *Niedersächsischen Wegs* (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, et al., 2020) **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**entsprechen, wie z.B.:
- > Unterstützung des landesweiten Biotopverbunds,
 - > Schaffung neuer arten- und strukturreicher Dauergrünlandflächen (sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland sowie mesophiles Grünland, Biotoptypen 9.1.1 bis 9.1.5)
 - > dadurch gleichzeitig Unterstützung des Wiesenvogelschutzes sowie des Insekten-schutzes
 - > Kombination des Grünland-schutzes mit dem Schutz von Gewässerrandstreifen und Biotopverbundsystemen
- F. Mit teilweisen Nassverfüllungen können zudem in der *Niedersächsischen Naturschutzstrategie* (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, 2017) definierte Leitziele unterstützt bzw. gefördert werden (z.B. *Leitziel 7 „Bei der Realisierung von Eingriffsvorhaben sollen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in größtmöglichem Umfang vermieden sowie nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wirksam ausgeglichen bzw. kompensiert werden.“*)
Leitziel 5: [...] Ebenso sollen Flächen verfügbar gemacht werden, auf denen eine eigendynamische Naturentwicklung ermöglicht wird und Wildnis entstehen kann.)
- G. Mit teilweisen Nassverfüllungen können außerdem Handlungsziele des Aktionsprogramms zum Schutz der Böden (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, 2020) unterstützt bzw. gefördert werden. Hier ist der nichtstoffliche Bodenschutz zu erwähnen, der sich in der Rückgewinnung von Flächen und der Wiederherstellung von Bodenfunktionen – nach erfolgter Inanspruchnahme von Böden - darstellt.

6 EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN

Folgende Voraussetzungen spielen bei einer Teilverfüllung von Nassabgrabungen eine Rolle:

A) Faktor Zeit:

A1) Fall der Neubeantragung einer Rohstoffgewinnung mit anschließender Verfüllung

Ein Projekt zur Teilverfüllung kann erst begonnen werden, wenn der dazu vorgesehene See zur Verfüllung hergerichtet ist, d.h. ausreichend groß und nicht zu tief ist. Zudem sollte die Rohstoffgewinnung mindestens in dem Teilbereich der für eine ausnahmsweise Teilverfüllung vorgesehen ist, vollständig abgeschlossen sein, um das Ziel der vollständigen Lagerstättennutzung zu erfüllen.

Das bedeutet jedoch, dass eine Verfüllung z.B. erst 15 bis 25 Jahre nach einer Neubeantragung einer Genehmigung zur Rohstoffgewinnung begonnen werden kann.

Sofern zu diesem Zeitpunkt geeignetes Bodenmaterial dann nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, stellt sich die Frage, wie lange kann oder darf die Verfüllung andauern? Dies ist vor allem dann ein Problem, wenn die Verfüllung innerhalb einer bestimmten Zeitspanne erfolgt sein muss. Da im Zuge von Tiefbaumaßnahmen immer wieder Bodenmaterial anfällt, wäre es wünschenswert, diesen Zeitraum möglichst flexibel zu halten.

Diese Probleme müssen daher vorab mit der Genehmigungsbehörde einer Regelung zugeführt werden, die flexibel genug ist, die Verfüllung und die Renaturierung auf die Situation einzustellen, wie sie sich zum Zeitpunkt einer möglichen Verfüllung darstellt.

Ein Weg könnte es sein, dass mit der Teilverfüllung z.B. bereits dann begonnen werden darf, sobald ein zur Verfüllung geeigneter Teilabschnitt in einem Baggersee so vorbereitet ist, dass eine Verfüllung ohne Nachteile für die Rohstoffgewinnung in den übrigen Teilen der Gewinnungsfläche erfolgen kann und geeignetes Verfüllmaterial zur Verfügung steht.

A2 Nachträgliche Beantragung einer Verfüllung bei bestehender Abgrabungsgenehmigung

Da in der Vergangenheit die Nassverfüllung in Niedersachsen nur in ganz seltenen Ausnahmefällen genehmigungsfähig war, sind nachträgliche Genehmigungen zur Nassverfüllung nach Beendigung der Rohstoffgewinnung naturgemäß ebenfalls eine sehr seltene Ausnahme. Im Anhang sind jedoch zwei dieser Beispiele dargestellt.

Unter dem Aspekt der Praxistauglichkeit des Themas Nassverfüllung unter den vorgenannten Zielvorgaben, ist die Frage zu klären, wie eine rechtssichere Genehmigung zur Teilverfüllung erlangt werden kann, wenn diese beantragt wird, sofern der Abbau noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Da dabei die in der Abbaugenehmigung festgelegte Renaturierungsplanung möglicherweise verändert werden wird, besteht die Gefahr für das Unternehmen, aufgrund der damit einhergehenden Abweichung von der Genehmigungsplanung, die Genehmigung zu verlieren. Ein Unternehmen wird seine bestehende Genehmigung zur Rohstoffgewinnung wegen einer Verfüllung jedoch nicht gefährden wollen.

Wie die unten beschriebenen Beispiele der Verfüllungen in Liebenau und Schweringen jedoch zeigen, stellt gerade die Verfüllung von bereits weitgehend abgeschlossenen Abgrabungen eine Herangehensweise dar, die möglicherweise leichter an eine reale Situation anzupassen

ist, als die Beantragung einer Verfüllung im Zusammenhang mit der Neubeantragung der Rohstoffgewinnung.

B) Tiefe des zu verfüllenden Baggersees

Baggerseen, bei denen aufgrund der geologischen Voraussetzungen mit relativ geringen Wassertiefen und einem hohen Anteil an Abraum bzw. nicht verwertbaren Lagerstättenbestandteilen zu rechnen ist, sind bei einer Neubeantragung einer Abgrabung mit anschließender Teilverfüllung prädestiniert. Dies wird umso bedeutender, als in der Zukunft, bei fortschreitendem Rohstoffbedarf, zunehmend auch Rohstoffvorkommen genehmigt und abgebaut werden, die durch geringere Rohstoffmächtigkeiten und damit einhergehend, größerem Flächenbedarf charakterisiert sind. Dies vergrößert den Flächenkonflikt perspektivisch immer weiter.

> Weniger geeignet erscheinen Baggerseen für eine Nassverfüllung, wenn sie sehr tief sind und gleichzeitig eine große Wasserfläche aufweisen. Jedoch sollten auch solche Seen und Altseen nicht von Verfüll-Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn ein entsprechend großer Anfall von geeignetem Bodenmaterial, z.B. aus Großbaumaßnahmen (Neu- oder Ausbau von BAB, Bundeswasserstraßen oder Bahnstrecken), vorliegt.

C) Bestehende Alt-Baggerseen

Aus genehmigungsrechtlicher Sicht wenig geeignet, erscheinen Baggerseen, die sich bereits in der Nachnutzungsphase befinden, da bei diesen Baggerseen in der Regel naturschutzfachliche und damit genehmigungsrechtliche Gründe einer Verfüllung entgegenstehen.

Allerdings können aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere ältere Baggerseen in erheblichem Maße durch eine teilweise Nassverfüllung nochmals deutlich aufgewertet werden, da in früheren Zeiten andere Anforderungen an die Renaturierung von Baggerseen gestellt wurden, als es aus heutiger naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll erscheint. Beispiele solcher Art sind im Anhang aufgeführt.

Etwaige Möglichkeiten einer Teilverfüllung von Alt-Baggerseen sollten daher einer ergebnisoffenen Einzelfallprüfung unterzogen werden.

7 BEST-PRACTICE-BEISPIELE FÜR NASSVERFÜLLUNGEN

Zwei Fälle von Nassverfüllungen, bei denen von vornherein absehbar war, dass große Volumina für eine Teilverfüllung geeigneter Bodenmassen innerhalb kurzer Zeit zur Verfügung stehen würden, sind an der Mittelweser bereits realisiert worden. Sie werden in den nachfolgenden Beispielen 1 und 2 beschrieben.

Ziele beider Teilverfüllungen:

- a) Ortsnahe Verwertung großer Mengen vorhandenen Bodenaushubs
- b) Nutzung des Bodenmaterials zur Renaturierung

c) Schaffung temporärer Flachwasserbereiche und vielfältiger Sekundär-Lebensräume zur Verbesserung naturschutzfachlicher Bedingungen

Naturschutzfachliche Vorteile:

vielfältiger Lebensraum, u.a. für Amphibien, Fische und Wasservögel

Beispiel 1: Teilverfüllung der ehemaligen Abgrabung „Liebenauer Gruben“

Ehemalige Seeflächen, die in 2008 abgeschlossener Rohstoffgewinnung wurden nachträglich mit Baggergut aus der Weser verfüllt. Das Material bestand zum einen aus Bodenaushub bzw. Baggergut, welches beim Neubau einer Schleuse in der Weser und der Ausbaggerung Weser-Fahrrinne anfiel.

Art des Bodenmaterials: vorwiegend Kies, Sand.

Verfülltes Volumen: 800.000 m³

Höheniveau der Verfüllung: im Schwankungsbereich des Weserwasserspiegels

Das als FFH- und Naturschutzgebiet ausgewiesene Gelände der Liebenauer Gruben, wurde komplett von der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe erworben und wird vom NABU Nienburg betreut.



Abbildung 2: Luftbild ehemalige Abgrabung der Liebenauer Gruben nach abgeschlossener Teil-Verfüllung (Bildquelle: Google-Maps)



Abbildung 3: Renaturierungsplanung Liebenauer Gruben (Quelle: Rhein-Umschlag 2008)

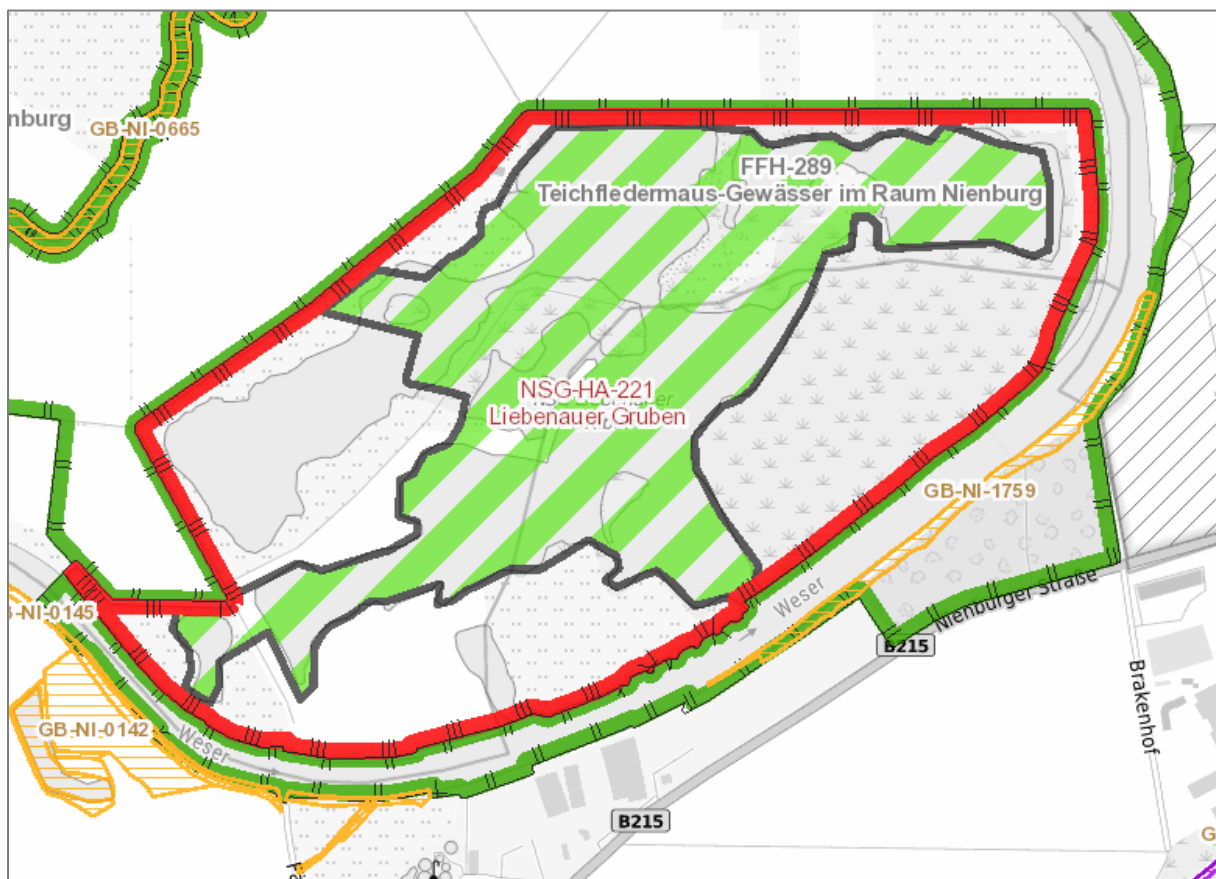


Abbildung 4: NSG Liebenauer Gruben (Quelle: Geodatenportal LK Nienburg) (Quelle: <https://gis-nienburg.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=b92f9d1388634cb0af2bbef53c844701>)



Abbildung 5: die Liebenauer Gruben weisen heute eine strukturreiche Gestaltung mit Flachwasserbereichen, zahlreichen Inseln und Auwäldern auf (Foto: NABU Nienburg, Udo Hauer)

Beispiel 2: Teilverfüllung des Baggersees Schweringen

Ein ehemaliger Baggersee, der bei Schweringen am östlichen Ufer der Weser, nahe der Ortschaft Gandesbergen liegt, wird derzeit in ähnlicher Art und Weise wie die Liebenauer Gruben verfüllt.

Dies erfolgt mit Baggergut, welches beim Ausbau der Bundeswasserstraße Weser anfällt. Wie auch in den Liebenauer Gruben, erfolgt keine komplette Verfüllung bis zur Wasseroberfläche, sondern eine subaquatische Teilverfüllung, bei der Flachwasserzonen und Inseln modelliert werden.

In der topografischen Darstellung unten ist noch der Status vor dem Beginn der Verfüllmaßnahme erkennbar, bei der noch keine Zufahrt zur Weser bestand.



Abbildung 6: Auszug aus Geoportal Landkreis Nienburg: Baggersee Schweringen vor Beginn der Verfüllmaßnahme (Quelle: <https://gis-nienburg.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=b92f9d1388634cb0af2bbef53c844701>)

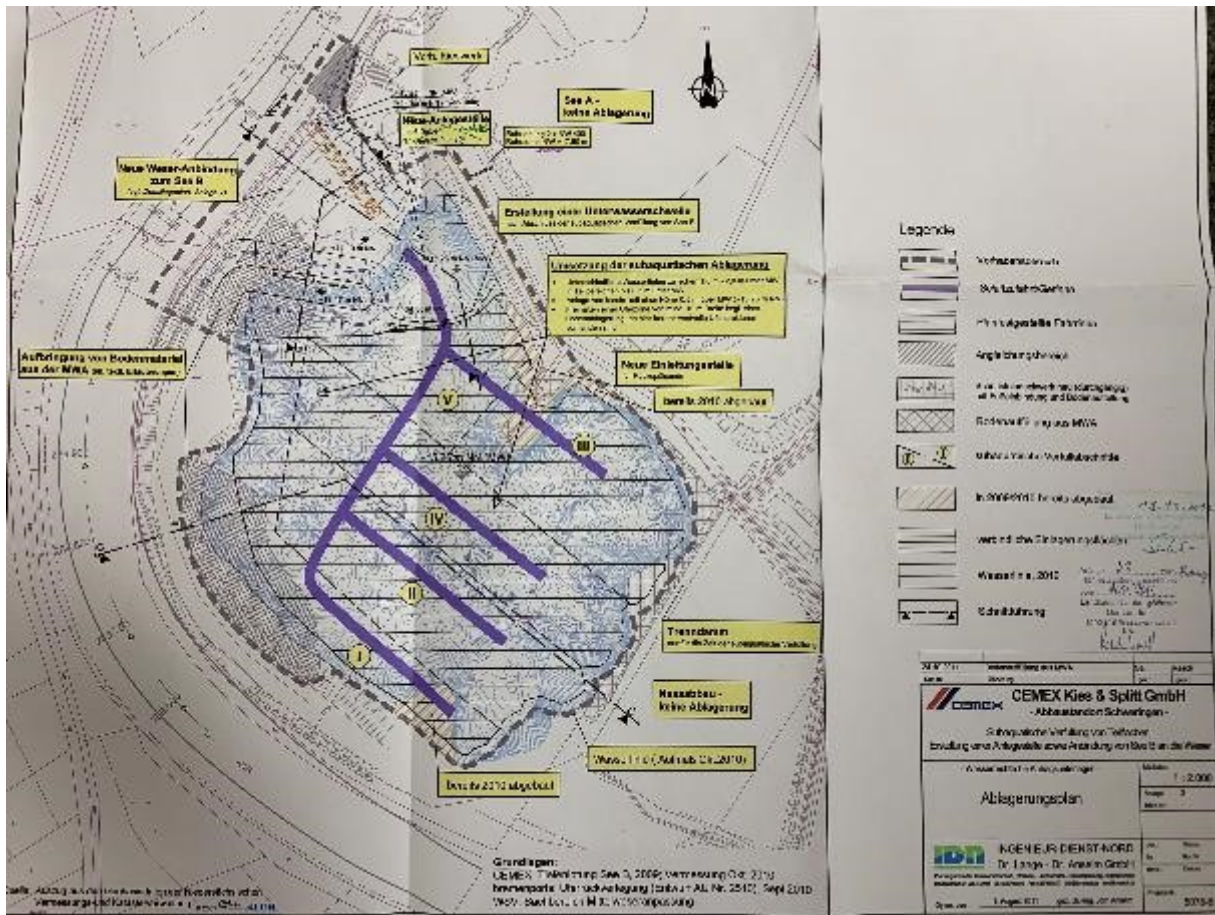


Abbildung 7: Verfüllplanung Baggersee Schweringen (Quelle: Günter Papenburg AG)

Der obige Plan zeigt die Details der Planung zur Verfüllung. Wesentliche Elemente davon sind: die Herstellung eines Zugangs zur Weser, die subaquatische Verfüllung in Teilabschnitten und die Herstellung einer Unterwasserschwelle, die verhindern soll, dass mit der Weserströmung Material aus der Verfüllung wieder in die Weser gesogen werden kann.



Abbildung 8: Luftbild Baggersee Schweringen in einem frühen Stadium der Verfüllung (Quelle: Google-Maps).

In obiger Abbildung sind die Bauarbeiten zum Ausbau der Weser in der Weserkurve westlich des Baggersees erkennbar. Die Einfahrt von der Weser in den See ist bereits erstellt, im Südosten sind bereits Flachwasserbereiche oder Inseln erkennbar.



Abbildung 9: Baggersee Schweringen, Status der Verfüllung und Renaturierung im Sept. 2020 (Foto: Günter Papenburg AG)

Die Abbildung oben zeigt, dass der Ausbau der Fahrrinne in der Weser-Kurve abgeschlossen ist. Die Modellierung der Teilverfüllung ist weiter fortgeschritten.



Abbildung 10: Arbeiten zur Teilverfüllung und Renaturierung des Baggersees Schweringen. (Foto: Günter Papenburg AG)

Die im Zuge der Teilverfüllung erstellten Inseln werden bereits von zahlreichen Wasservögeln angenommen.



Abbildung 11: Status der Teilverfüllung November 2020 (Foto: Christian Grolig, vero)

In obiger Abbildung ist in der rechten Bildhälfte die Ausfahrt zur Weser mit der neuen Anlegestelle, erkennbar an den gelb lackierten Dalben und die Verladeanlage der benachbarten aktiven Rohstoffgewinnung erkennbar. Im Vordergrund ist das renaturierte Ufer mit vorgelagerten Flachwasserbereichen und einigen der neuen Inseln zu sehen.



Abbildung 12: Teilverfüllung Schweringen: Zufahrt, Verladeanlage, Deich und Inseln (Foto: Christian Grolig, vero)

Das obige Bild zeigt links die neue, aus der Weser-Fahrrinne verlegte Verladeanlage, die nun in der Einfahrt zur Weser positioniert wurde. Dahinter ist der neu erstellte Deich und im Hintergrund die bereits fertigen Inseln und Flachwasserbereiche der Teilverfüllung sichtbar.

Beispiel 3: Teilverfüllung eines Baggersees bei Sarstedt-Schliekum

Dieser Baggersee liegt östlich der Ortschaft Sarstedt-Schliekum in einer Kurve der Leine. Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung wurde der See teilweise mit Fremdboden verfüllt. Diese Verfüllung umfasste die Schüttung eines Hochwasserschutzdamms parallel zur Leine sowie die Verfüllung einer vormals im Nordosten gelegenen Bucht (s.Abb. unten).

Die Verfüllung ist Teil der Rekultivierung gewesen. Nach der Verfüllung der Flächen wurde Mutterboden aufgebracht, damit sich die Vegetation rascher entwickeln konnte. Teile der Flächen werden heute extensiv landwirtschaftlich genutzt.



Abbildung 13: Baggersee bei Sarstedt bevor Verfüllung abgeschlossen wurde (Quelle: GisInfoService, LGLN)

Der obige Ausschnitt aus der bereits etwas älteren topografischen Karte, zeigt den Umriss des Sees bevor die Verfüllung begonnen wurde.



Abbildung 14: Baggersee bei Sarstedt mit Teilverfüllung im Uferbereich (Bildquelle: GisInfoService)

In obiger Abbildung ist ein Zwischenstand der Teilverfüllung erkennbar. Der Damm parallel zur Leine im Westen des Sees wurde erstellt, die Bucht im nordöstlichen Teil des Sees ist bereits verfüllt. Die Überdeckung mit geeignetem Mutterboden ist in Teilen erfolgt, was an den dunkleren Stellen im Bereich der Verfüllung zu erkennen ist.



Abbildung 15: teilweise verfüllter Baggersee bei Sarstedt (Bildquelle: Google-Maps)

Dieses Luftbild zeigt den Zustand des Baggersees nach durchgeführter Teilverfüllung.

8 LITERATURVERZEICHNIS

Abbau von Bodenschätzen [Artikel] / Verf. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz // RdErl. d. MU v. 3. 1. 2011 — 54-22442/1/1 —. - 2011.

Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) [Konferenz] / Verf. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. - München : [s.n.], 2019.

Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. – Niedersächsisches Landesamt für Ökologie [Buch] / Verf. Niedersachsen Informationsdienst Naturschutz. - Hannover : [s.n.], 2003.

Auf gutem Grund - Aktionsprogramm zum Schutz der Böden in Niedersachsen [Bericht] / Verf. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt Energie, Bauen und Klimaschutz. - Hannover : [s.n.], 2020.

Der Niedersächsische Weg - Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz [Bericht] / Verf. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt Energie, Bauen und Klimaschutz und Niedersächsisches Ministerium Ernährung Landwirtschaft, Verbraucherschutz, NABU Landesverband Nds. e.V., BUND Landesverband Nds. e.V. - Hannover : Land Niedersachsen, 2020.

Hinweise für die Verfüllung von Bodenabbaustätten mit Fremdboden [Buch] / Verf. Landkreistag Niedersächsischer. - Hannover : [s.n.], 2009.

Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten [Artikel] / Verf. Niedersächsische Landesforsten Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt // Aus dem Walde - Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen Nr. 61. - 2019.

Niedersächsische Naturschutzstrategie [Bericht] / Verf. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt Energie, Bauen und Klimaschutz. - Hannover : [s.n.], 2017.

Rohstoffnutzung in Niedersachsen - Gemeinsame Erklärung [Buch] / Verf. Verband der Bau- und Rohstoffindustrie NABU Landesverband Niedersachsen. - Hannover und Köln : [s.n.], 2010.